

Richtlinien

für die Umsetzung des Curriculums für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ **an der Universität für Bodenkultur Wien**, das mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist.

§2

Als Zulassungsvoraussetzung für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU Wien) sind 300 ECTS in einem oder mehreren Regelstudien nachzuweisen, wobei mindestens ein naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Master-Abschluss, ein diesen gleichwertiger Abschluss oder ein Abschluss eines medizinischen/veterinärmedizinischen Studiums gefordert wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Aufnahme in das Doktoratskolleg „Biomolecular Technology of Proteins“ (BioToP).

§3 (3)

Das Doktoratsstudium ist als Projekt (= geplantes Vorhaben) anzulegen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, sowie möglichst große (inneruniversitäre) Transparenz und Öffentlichkeit zu sichern.

Die Anmeldung der Dissertation muss dem Projektaspekt Rechnung tragen und in einer maximal 2 DIN A4 Seiten umfassenden Zusammenstellung folgende, im Curriculum aufgelistete Informationen beinhalten:

- Das Dissertationsthema (gemeinsamer Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und des/der Studierenden; die Sprache der Dissertation muß englisch sein),
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger *venia docendi*,
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - 0 Beratungsteam
(Dem Beratungsteam hat neben dem Betreuer oder der Betreuerin mindestens ein Universitätslehrer oder ein Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis anzugehören. Sämtliche Berater oder Beraterinnen haben gemeinsam mit dem Betreuer oder der Betreuerin den Fortschritt des Doktoranden oder der Doktorandin zu verfolgen. Zum Beratungsteam können auch potenzielle Begutachter oder Begutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen – jeweils mit großer Lehrbefugnis – gehören. Die (öffentliche) Nennung im Beraterteam eines Doktoratsverfahrens wird inneruniversitär anerkannt (Leistungsvereinbarung).
 - 0 Zeitplan
(Abgabezeitraum berücksichtigen!)
 - 0 Ressourcenplan
(Benützung der Infrastruktur, Material, allfälliges Gehalt, etc; hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Departmentleiters oder der zuständigen Departmentleiterin erforderlich)
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen (siehe Punkt §5 (1))

Ein Formular für den Arbeits- und Ressourcenplan ist im BOKU-Netz verfügbar.

Das Doktoratsprojekt, insbesondere aber das Thema, die Lehrveranstaltungsliste und der Betreuer oder die Betreuerin, gilt als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dieses **nicht innerhalb eines Monats** nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt (= Teilfestlegung).

Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Allerdings muss ein neues Projekt angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern (siehe unten ad § 5 (1)).

§5 (1) und (3)

Die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LV) des ersten Teils des Rigorosums müssen im Rahmen der Anmeldung des Dissertationsprojektes vom Doktoranden oder der Doktorandin mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin beantragt und vor dem Absolvieren der LV vom Programmbegleiter oder von der Programmbegleiterin begutachtet und durch den Studiendekan oder die Studiendekanin per Bescheid vorgeschrieben werden.

Die LV-Liste ist änderbar bis zum Einreichen der Dissertation, jedoch dürfen keine Prüfungen über geänderte Fächer abgelegt werden, bevor die Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin vorliegt.

Ein schrittweises Beantragen der LV bis zum Mindestumfang von 42 ECTS ist möglich. Die Wahl von mehr als 42 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

Bei der Auswahl der LV müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Die folgenden für BioToP eingerichteten LV müssen absolviert werden: Basic Courses I-IV (insgesamt 12 ECTS), Seminars to Basic Courses I-IV (insgesamt 4 ECTS), Journal Clubs I-IV (insgesamt 4 ECTS), Doctoral Seminars I-IV (insgesamt 4 ECTS).
- Es müssen 2 der für BioToP eingerichteten Instructional Courses (insgesamt 6 ECTS) absolviert werden.
- Die anderen zu absolvierenden LV müssen „im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen“.
- Diese LV können aus dem Lehrangebot aller österreichischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, soweit für diese ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann. Außerhalb der BOKU ist zuvor zu prüfen, ob ein solcher Leistungsnachweis (mit Beurteilung, Ausmaß und Datum) tatsächlich ausgestellt werden kann (z.B. Zulassungsvoraussetzungen, Platzbeschränkungen).
- Keine LV aus Bachelorstudien
- Wenn eine LV sowohl einem Bachelor- als auch einem Masterstudium oder keinem bestimmten Studium zugeordnet ist, kann sie gewählt werden.
- Keine LV von Fachhochschulen
- Höchstens 21 ECTS beim Betreuer oder der Betreuerin
- Kein zusätzliches Doktoratsseminar
- Keine Sprachen, auch keine Fachsprachen, keine Exkursionen, keine „Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten“, „Privatissima“ o.Ä.
- LV für Soft Skills sind mit maximal 6 ECTS anrechenbar.
- Bei LV an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb der BOKU wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin überprüft, ob die angegebenen ECTS dem Arbeitsumfang (25 Stunden je 1 ECTS) entsprechen können.

Für einen nachträglichen Tausch von LV gilt:

- Er muss nachvollziehbar begründet werden (z.B. LV wird nicht mehr angeboten, Richtung des Dissertationsthemas hat sich so geändert, dass eine andere LV in einem besseren

Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, nicht vorhersehbare gut passende LV wird einmalig von Gastprofessor oder von Gastprofessorin oder neu berufenem Professor oder neu berufenen Professorin angeboten).

- Für die auszutauschende LV wurde noch kein negativer Leistungsnachweis ausgestellt.
- Die einzutauschende LV wurde noch nicht absolviert.

§6 (1)

Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit („Monographie“) mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen („kumulative Dissertation“) und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden.

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation:

Mindestens 2 Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing first author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) und mindestens 2 in „Journalen mit Impact factor“. Publikationen in Journalen, die vom Vizerektor für Forschung als gleichwertig eingestuft werden, zählen dabei als Publikationen im obigen Sinn.

Wenn also die Dissertation aus 2 Arbeiten besteht, die beide vom Doktoranden oder der Doktorandin als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing first author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) in „Journalen mit Impact factor“ verfasst wurden, dann ist das Plansoll schon mit diesen beiden Arbeiten erfüllt.

Die Arbeiten müssen zumindest im Stadium „accepted with revisions“ sein, wobei die entsprechend revidierte Version in die Dissertation aufzunehmen ist.

Ob diese Bedingungen einer kumulativen Dissertation erfüllt sind, ist von den Begutachtern oder den Begutachterinnen zu beurteilen, ein entsprechendes Statement muss in den Gutachten enthalten sein.

Insgesamt müssen zwei steif gebundene Exemplare mit Namen auf dem Buchrücken und eine digitale Fassung in der Studienabteilung abgegeben werden. Je ein gebundenes Exemplar wird an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek weitergeleitet (vgl. Homepage Studienabteilung).

Eine Sperrung der Dissertation kann auf Antrag mit Begründung vom Doktoranden oder von der Doktorandin an die Studienabteilung mittels Formular für bis zu 5 Jahre eingerichtet werden. Diese wird der Bibliothek mitgeteilt und resultiert in einer Einsichts- und Entlehnssperre.

§6 (5)

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Dissertation gibt der Doktorand oder die Doktorandin einen Wunschtermin für den 2. Teil des Rigorosums an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin genügend Zeit hat, 1. die Gutachten einzuholen und 2. einen Prüfungssenat zusammenzustellen. Der oder die Studierende ist berechtigt, Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzuschlagen.

§6 (6)

Die Gutachter bzw. Gutachterinnen dürfen weder Betreuer oder Betreuerinnen noch Co-Autoren oder Co-Autorinnen sein, können jedoch dem Betreuungsteam angehören. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss extern sein.

Der Betreuer oder die Betreuerin können aber als Prüfer oder Prüferin beim Rigorosum und damit als Mitglieder des Prüfungssenates fungieren.

§7 (1)

Wird die Dissertation positiv begutachtet (schriftliches Gutachten mit Notenvorschlag, wofür die Gutachter oder Gutachterinnen maximal 4 Monate Zeit haben), legt der Studiendekan oder die Studiendekanin unter größtmöglicher Berücksichtigung der genannten Wünsche des oder der Studierenden einen Termin sowie den Prüfungssenat für den 2. Teil des Rigorosums fest.

§7 (2)

Der Prüfungssenat besteht zumindest aus zwei Prüfern oder Prüferinnen sowie einem oder einer Vorsitzenden. Der Doktorand oder die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer oder Prüferinnen. Betreuer oder Betreuerin darf prüfen, aber kein Gutachter oder keine Gutachterin sein.

Der 2. Teil des Rigorosums kann sowohl als Prüfung als auch als Dissertationsverteidigung abgewickelt werden. Sie muß in englischer Sprache erfolgen. Die Dauer soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten.

Wird das Rigorosum in Form einer Dissertationsverteidigung abgehalten, ist folgender zeitliche Rahmen möglichst zu beachten:

- Präsentation der Dissertation: 15 - 30 Minuten
- Verteidigung der Dissertation: 30 - 45 Minuten

Da "mündliche Prüfungen öffentlich sind", ist im Sinne einer offenen Universität Publikum durchaus erwünscht. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.

Im Falle der Verteidigung können auch das Publikum und allenfalls anwesende Gutachter oder Gutachterinnen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben Fragen stellen.

Damit wird die Prüfungsordnung, die in jedem Curriculum erforderlich ist, nicht als eigener Paragraph angeführt, sondern setzt sich aus den Paragraphen 3 bis 7 zusammen und wird durch die vorliegenden Richtlinien erläutert.

§ 8

Der verliehene Titel PhD ist einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Doktorat (Dr. rer. nat. beziehungsweise Dr. nat. techn.) gleichwertig.